

FEUERBESTATTUNG IM RECHT DER KATHOLISCHEN KIRCHE

1. Einführung

Die Einführung der modernen Feuerbestattung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildet wohl die bedeutendste Veränderung in der Geschichte des Bestattungswesens. Sie wurde als eine Errungenschaft des bürgerlichen Industriezeitalters gepriesen. Sie entspricht den Kriterien der technischen Welt, da sie hygienisch, raumsparend und preiswert ist.

Norbert Fischer ist beizupflichten, wenn er sagt, das Krematorium sei zum architektonischen Symbol des modernen, technisierten Umgangs mit dem Tod geworden¹. Kein Wunder, dass Zeit verging, bis die spannungsreiche Beziehung von Technik und Kultur gesellschaftlich verarbeitet worden ist.

Diesen Spannungen zum Trotz hat sich der Aufwärtstrend der Feuerbestattung bis heute fortgesetzt. In der Stadt Salzburg etwa werden mehr Gräber aufgelassen als "nachbesetzt". Bereits zwei Drittel der

¹ Vgl. N. FISCHER, «Bestattungskultur im Umbruch: Feuerbestattung – Krematorien – Aschenbeisetzung», Symposium "Feuerbestattung" (Halle an der Saale, 10. November 2000), <http://postmortal.de/Diskussion/VortragFeuerbestattung/vortrag-feuerbestattung.html> (4. März 2007).

1500 Verstorbenen werden nämlich verbrannt und in Urnen beigesetzt².

Es bestehen allerdings nach wie vor deutliche regionale Unterschiede. Auffällig sind ein Stadt-Land-Gefälle sowie ein Nord-Süd-Gefälle in Europa. Der langjährige Widerstand der katholischen Kirche zeigt sich bis in die Gegenwart darin, dass die Feuerbestattung in vorwiegend katholischen Gegenden noch relativ selten gewählt wird.

2. Historische Gründe für das kirchliche Verbot

Das erste europäische Krematorium wurde 1876 in Mailand in Betrieb genommen, während das erste Krematorium auf deutschem Boden im Jahr 1878 in Gotha errichtet wurde. Im vorwiegend katholischen Österreich fand die Eröffnung des ersten Krematoriums erst 1922 statt.

Der in der Gesetzgebung zum Ausdruck gekommene Widerstand der katholischen Kirche gegen die Feuerbestattung hatte seinen Grund nicht in dogmatischen Einwänden, sondern in der antikirchlichen Einstellung seiner Befürworter. Es gibt kein Dogma, welches der Feuerbestattung widerspricht, nicht einmal jenes der Auferstehung der Toten. Niemand zweifelte daran, dass Gott auch einen eingeäscherten Verstorbenen auferwecken kann. Die Kremation

² Vgl. ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK: LANDESSTUDIO SALZBURG, «Mehr Gräber aufgelassen als "nachbesetzt"», <http://salzburg.orf.at/magazin/leben/stories/147137/> (1. November 2006).

wurde nie in sich für verwerflich oder mit der christlichen Religion für unvereinbar gehalten³.

Die platzsparende und hygienische Bestattungsart durch Leichenverbrennung erwies sich als Ausdruck der vor allem bei der katholischen Kirche fernstehenden Medizinern, Hygienikern, Ingenieuren, Unternehmen und Offizieren verbreiteten pragmatischen und materialistischen Einstellung zum Tod. Sie war die Folge der zunehmenden Säkularisierung und eines gesellschaftlichen Bedeutungsverlusts der Kirchen⁴.

Dabei stellte damals die Feuerbestattung noch eine seltene Ausnahme von der traditionellen Erdbestattung dar. Erst durch gezielte Gebührensenkungen gelang es den Gemeinden, die Einäscherungszahlen deutlich zu steigern und die Krematorien besser auszulasten. Krematorien wurden zum Verwahrort für Leichen, zum Ort der Trauerfeier, zum Ort der Einäscherung und, in manchen Fällen, sogar durch Einrichtung von Kolumbarien (Urnen-Nischen) zum Beisetzungsort.

Wie manche mit der industriellen Revolution verbundene Veränderung der Sitten und Gebräuche stießen auch die Krematorien anfänglich auf den Widerstand der katholischen Kirche, der bis zum Vorabend des Zweiten Vatikanischen Konzils anhielt. Aber nicht nur für die Hirten der Kirche, sondern auch für das Kirchenvolk bedeuteten die mit der Kremation verbundenen technischen Abläufe ein Problem.

³ Vgl. SUPREMA S. CONGREGATIO S. OFFICII, «Instructio *De cadaverum crematione*, 5. Juli 1963», AAS 56 (1964) 822.

⁴ Vgl. N. FISCHER, «Bestattungskultur im Umbruch» (cf. nt. 1).

Die Erbauer der ersten Krematorien selbst glaubten, der Bevölkerung den technischen Kern der Feuerbestattung nicht zumuten zu können. Die wachsende Akzeptanz änderte nichts daran, daß der revolutionäre Kern der im 19. Jahrhundert in Europa neu eingeführten Bestattungsart, der Verbrennungsapparat, verborgen aufgestellt und wie ein Arkanum, ein Geheimnis, behandelt wurde. Heute noch kursieren Gerüchte über das, was im Verbrennungsraum der Krematorien, einer regelrechten Tabuzone, geschieht. Nicht zuletzt sollten die Schnörkel historistischer Architektur den Einbruch der Technik ins Bestattungswesen verdecken⁵.

Das Krematorium ist zum architektonischen Zeugnis eines pragmatischen Umgangs mit dem Tod geworden, weil es die Bestattung durch einen möglichst reibungslosen, ineinandergreifenden Ablauf funktionalisierte und effizient gestaltete.

Die Folgen waren schwerwiegend, denn die Technisierung des Todes durch die Weiterentwicklung der Verbrennungsöfen ermöglichte es dem Nationalsozialismus, die Spuren millionenfacher Morde systematisch zu beseitigen. Der Verbrennungsapparat wurde so zum idealen Instrument der anonymen Entsorgung der Leichen und der Spurenbeseitigung. Krematorien wurden zum letzten Glied der geradezu fließbandmäßig organisierten Massenvernichtung⁶.

Zur Zeit der Errichtung der ersten Krematorien vertraten zahlreiche Befürworter der Feuerbestat-

⁵ Vgl. N. FISCHER, «Bestattungskultur im Umbruch» (cf. nt. 1).

⁶ Vgl. N. FISCHER, «Bestattungskultur im Umbruch» (cf. nt. 1).

tung, im besonderen die italienischen Freimaurer, aber auch die meisten Mitglieder der in ganz Europa in Vereinen organisierte Feuerbestattungsbewegung mit dem christlichen Glauben nicht vereinbare Anschauungen über den Tod. Während des I. Vatikanischen Konzils fand der I. Internationaler Kongress der Freimaurer in Neapel statt, der sich für die Förderung der Feuerbestattung aussprach⁷. In England entstand 1874 die erste Gesellschaft zur Förderung der Feuerbestattung, in Italien im Jahr 1882⁸. In katholischen Ländern kam es zur antiklerikalen Instrumentalisierung der Feuerbestattung.

Zur wichtigsten gesellschaftlichen Gegnerin der Bewegung für die Feuerbestattung wurde die katholische Kirche. Sie verteidigte die alte christliche Tradition der Erdbestattung. Die diesbezüglichen Dekrete des Hl. Offiziums behaupteten jedoch nie, die Leichenverbrennung wäre als solche mit den christlichen Dogmen nicht vereinbar⁹.

Am 19. Mai 1886 verbot das Heilige Offizium, die Vorläuferin der heutigen Glaubenskongregation, den Katholiken, die Verbrennung des eigenen oder fremden Körpers zu verfügen¹⁰, und untersagte ihnen die

⁷ Vgl. Z. SUCHECKI, «La cremazione nella legislazione della Chiesa», *Apollinaris* 66 (1993) 679.

⁸ Vgl. Z. SUCHECKI, «La cremazione nella legislazione della Chiesa» (cf. nt. 7), 680.

⁹ Vgl. Z. SUCHECKI, «La cremazione nella legislazione della Chiesa» (cf. nt. 7), 685.

¹⁰ Vgl. N. IUNG, «Crémation», in R. NAZ (ed.), *Dictionnaire de Droit Canonique contenant tous les termes du droit canonique avec un sommaire de l'histoire et des institutions et de l'état actuel de la discipline*, Bd. IV, Paris 1935-1965, 759.

Gründung oder Teilnahme an Vereinen, welche die Leichenverbrennung propagierten. Ab dem 27. April 1892 wurden jenen Katholiken, die aus freiem Entschluss die Verbrennung ihres Leichnams verfügt hatten, die Sakramente und das kirchliche Begräbnis vorenthalten¹¹. Verboten war auch die Mitgliedschaft in Gesellschaften zur Förderung der Feuerbestattung. War sie mit der Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge verbunden, trat sogar die Tatstrafe der Exkommunikation ein¹². Diese Strafnorm hatte keine dogmatischen Grundlagen¹³, sondern beruhte auf den mit dem Glauben nicht vereinbaren Gründen, die zur Verbreitung der Feuerbestattung von den damals entstandenen Vereinen genannt wurden¹⁴. Besonders Freimaurerlogen setzten sich die Verbreitung der Feuerbestattung zum Ziel, was auch die scharfe Reaktion des Hl. Offiziums erklärt. Die diesbezüglichen Dekrete des Hl. Offiziums behaupteten jedoch nie, die Leichenverbrennung sei

¹¹ Vgl. S. CONGREGATIO S. OFFICII, «Responsum *De crematione cadaverum* ad Archiep. Friburgensem, 27. Juli 1892», *Analecta ecclesiastica. Revue Romaine théorique et pratique de théologie, droit canonique* 3 (1895) 98.

¹² Vgl. S. CONGREGATIO S. OFFICII, «Instructio 19. Mai 1886», in P. GASPARRI – I. SERÉDI (edd.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*, Bd. IV, Romae – Civitas Vaticana 1923-1939, 428: «I. An licitum sit nomen dare societatibus, quibus propositum est promovere usum comburendi hominum cadavera? II. An licitum sit mandare, ut sua aliorumve cadavera comburantur? Resp.: Ad I: Negative, et si agatur de societatibus massonicae sectae filialibus, incurri poenas contra hanc latas. Ad II: Negative».

¹³ Vgl. V. DALPIAZ, «De cadaverum crematione», *Apollinaris* 7 (1934) 246-254.

¹⁴ Vgl. Z. SUCHECKI, «La cremazione nella legislazione della Chiesa» (cf. nt. 7), 682.

als solche mit den christlichen Dogmen nicht vereinbar¹⁵. In Gebieten, in denen die Leichenverbrennung traditionell als ehrenvolle Bestattung üblich war, erhielten die Bischöfe die Anweisung, keinen Protest dagegen zu erheben, sondern die Katechumenen und die Gläubigen durch die Katechese auf die christliche Form der Erdbestattung vorzubereiten¹⁶.

Der *Codex Iuris Canonici* von 1917 (CIC/1917) übernahm das vom Hl. Offizium ausgesprochene generelle Verbot der Leichenverbrennung (can. 1203). Die Folge der Nichtbeachtung des Verbots war der Entzug des Rechtes auf eine kirchliches Begräbnisliturgie, auf ein Grab in geweihter Friedhofserde sowie auf die Feier öffentlicher Gedenkgottesdienste (can. 1240 §1). Die Asche musste außerhalb des geweihten Friedhofs beigesetzt werden. Wer einen nichtkatholischen Geistlichen um Beerdigung der Asche bat, galt wegen Verdachts der Häresie als exkommuniziert¹⁷.

Wer die Feuerbestattung verfügte, obwohl er um das kirchliche Verbot wusste und trotz Aufforderung seine Verfügung nicht zurückzog, galt als öffentlicher Sünder und durfte zu Lebzeiten weder Sakramente empfangen noch kirchlich beerdigt werden. Der

¹⁵ Vgl. SUPREMA S. CONGREGATIO S. OFFICII, «*Instructio De cadaverum crematione*» (cf. nt. 3), 822-823.

¹⁶ Vgl. S. CONGREGATIO DE PROPAGANDA FIDEI, «*Litterae ad Vicarium apostolicum Vizagapatam*, 27. September 1884», in P. GASPARRI – I. SERÉDI (edd.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*, Bd. VII, Romae – Civitas Vaticana 1923-1939, 507: «*Cremationem approbare non debes, sed passive te habeas, collato semper baptismo, et populos instruendos cures iuxta ea quae a Te exponuntur*».

¹⁷ Vgl. J.H. PROVOST, «*Canonical Aspects of the Treatment of the Dead*», *The Jurist* 59 (1999) 210.

CIC/1917 ordnete weiters in can. 1203 §2 an, dass ein Katholik von der kirchlichen Bestattung selbst dann ausgeschlossen blieb, wenn die von ihm angeordnete Feuerbestattung aus irgendeinem Grund nicht stattfand. Ausgenommen vom Verbot waren nur jene Verstorbenen, welche ihre Verbrennung nicht selbst angeordnet hatten¹⁸, sofern dadurch kein Ärgernis entstand.

Das Hl. Offizium erklärte auf Anfrage einzelner Bischöfe hin die Feuerbestattung auch dann für verboten, wenn sie nicht aus antireligiösen, sondern aus anderen Motiven, wie öffentliche Hygiene, Fortschritt, nationale Ökonomie etc. gewählt worden war¹⁹. Es genügte die Tatsache, dass sie im Allgemeinen aus antireligiösen und materialistischen Motiven testamentarisch verfügt wurde, weshalb sie auf jeden Fall öffentliches Ärgernis erregte. In diesem Fall war lediglich die private Messfeier für den Verstorbenen erlaubt²⁰.

3. Gründe für die Änderung der kirchlichen Disziplin im Jahr 1963

Die Kirche ließ die Einäscherung zu, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen in Ausnahmesituationen wie etwa Seuchen, Naturkatastrophen und Kriegen gewählt wurde²¹.

¹⁸ Vgl. N. IUNG, «Crémation» (cf. nt. 10), 761.

¹⁹ Vgl. Z. SUCHECKI, «La cremazione nella legislazione della Chiesa» (cf. nt. 7), 688.

²⁰ Vgl. Z. SUCHECKI, «La cremazione nella legislazione della Chiesa» (cf. nt. 7), 695.

²¹ Vgl. SUPREMA S. CONGREGATIO S. OFFICII, «Instructio De cadaverum crematione» (cf. nt. 3), 822; J.H. PROVOST, «Canonical Aspects of the Treatment of the Dead» (cf. nt. 17), 210.

Obwohl die Feuerbestattung vor allem nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kaum mehr aus Ablehnung des Glaubens an die Auferstehung der Toten gewählt wurde, beharrte die römisch-katholische Kirche dennoch auf ihrem im Jahr 1886 eingenommenen Standpunkt. Im Auftrag und im Namen des Internationalen Verbandes für Feuerbestattung wurde von Dr. Franz Michelfeit aus Wien in November 1961 eine Eingabe an Papst Johannes XXIII. gerichtet, um die Aufhebung des kirchlichen Verbotes der Feuerbestattung zu erwirken.

Auf diese und andere Eingaben hin erließ das Hl. Offizium im Jahr 1963 die Instruktion *De cadaverum crematione*²², welche einerseits betonte, die Erdbestattung entspreche besser dem christlichen Glauben und der Tradition, andererseits das Verbot der Feuerbestattung aufhob, sofern sie nicht aus Ablehnung des Glaubens an die Auferstehung gewählt wurde. Grund für die Aufhebung der Strafbestimmungen im Jahr 1963 waren damit die geänderten Beweggründe jener, welche diese Art von Bestattung wählten.

4. Gegenwärtige Gründe für die Bevorzugung der Erdbestattung durch die kirchliche Gesetzgebung

Can. 1176 §3 des *Codex Iuris Canonici* von 1983 (CIC/1983) bringt die Bevorzugung der Erdbestattung zum Ausdruck. Sie entspricht der Bestattung des

²² SUPREMA S. CONGREGATIO S. OFFICII, «*Instructio De cadaverum crematione*» (cf. nt. 3), 822-823.

gekreuzigten Herrn Jesus Christus sowie der Tatsache, dass der Leib Tempel des Hl. Geistes ist (1Kor 6,19). Die Erdbestattung ist Ausdruck der christlichen Kultur des Todes und bringt die Bedeutung der eschatologischen Realitäten wie Ewiges Leben, Auferstehung des Fleisches, persönliches und universales Gericht, Hölle, Fegefeuer und Paradies sowie die Solidarität zwischen Lebenden und Verstorbenen besser zum Ausdruck²³. Der Katechismus der katholischen Kirche selbst anerkennt die Legitimität der Kremationsverfügung, sofern sie nicht den Glauben an die Auferstehung des Fleisches in Zweifel zieht²⁴. Dennoch soll die Erdbestattung empfohlen und als gewöhnliche Bestattungsart beibehalten werden. Nur bei dringender Notwendigkeit soll auf die Feuerbestattung zurückgegriffen werden²⁵. Vor der Liturgiereform war der Körper sogar so wichtig, dass bei dessen Fehlen die Totenmesse mit einem leeren Sarg gefeiert wurde, über den der Priester die Gebete sprach²⁶.

5. Von der Kirche akzeptierte Gründe für die Wahl der Feuerbestattung

Niemandem dürfen wegen der Wahl der Feuerbestattung vor dem Tod die Sakramente und danach die

²³ Vgl. G. MARCHETTI, «Le esequie ecclesiastiche», *Quaderni di diritto ecclesiale* 15 (2002) 229.

²⁴ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., *Catechismus catholicae Ecclesiae*, 11. Oktober 1992, Nr. 2301.

²⁵ Vgl. SUPREMA S. CONGREGATIO S. OFFICII, «*Instructio De cadaverum crematione*» (cf. nt. 3), 823.

²⁶ Vgl. J.H. PROVOST, «Canonical Aspects of the Treatment of the Dead» (cf. nt. 17), 203-213.

kirchliche Beerdigung verweigert werden. Die Feuerbestattung ist zulässig, sofern sie nicht aus dem christlichen Glauben widersprechenden Motiven gewählt wurde²⁷.

Sie kann unter Umständen sogar Ausdruck der Pietät gegenüber dem Verstorbenen sein, denn nicht in allen Friedhöfen wird mit den Leichen sorgfältig umgegangen. In manchen Großstädten werden die Verstorbenen aus Platzmangel nur ein oder zwei Jahre nach dem Hinscheiden exhumiert und in kleine Löcher gezwängt, eine Leiche über der anderen, und dies zu einem Zeitpunkt, da die Verwesung ihren Höhepunkt erreicht. An anderen Orten werden die exhumierten Leichen in eine Grube geworfen und von einer Schubraupe mit Erde zugedeckt²⁸. Kriege und Naturkatastrophen können zur ungewollten Offenlegung der Gräber führen. Nach einem Hurrikan in North Carolina mussten hunderte Tote neu beerdigt werden, da die Überschwemmung in der Folge des Hurrikans diese erneut an die Oberfläche brachte.

Es ist gar nicht erforderlich, die Details der genannten Beispiele zu erzählen, denn der Widerspruch mit der dem Leichnam gebührenden Ehrfurcht ist offensichtlich. Die Würde des Körpers wird verletzt und die Erinnerung an den Verstorbenen beeinträchtigt²⁹.

²⁷ Vgl. SUPREMA S. CONGREGATIO S. OFFICII, «*Instructio De cadaverum crematione*» (cf. nt. 3), 822.

²⁸ Vgl. E. MIRAGOLI, «La cremazione del corpo dei defunti (can. 1176 §3). Commento a un canone», *Quaderni di diritto ecclesiale* 9 (1996) 351.

²⁹ Vgl. E. MIRAGOLI, «La cremazione del corpo dei defunti» (cf. nt. 28), 351.

Die Ausbreitung von Infektionskrankheiten sowie die schreckliche Entstellung des Leichnams durch die Verwesung kann durch die Feuerbestattung vermieden werden. Die Kremation beschleunigt den Verwesungsprozess. Sie ermöglicht eine Reduktion der Bestattungskosten auf die Hälfte und erweist sich gerade in den modernen Großstädten als platzsparend³⁰.

Aus diesen und anderen Gründen ist es verständlich, wenn einzelne Katholiken von der christlichen Tradition der Erdbestattung Abstand nehmen und sich für die Einäscherung des Leichnams entscheiden. Sie unterschreiben bereits zu Lebzeiten eine diesbezügliche Verfügung, damit ihr Wille im Fall des Todes klar erkennbar ist. Um Zweifeln vorzubeugen, empfiehlt es sich, eine Kremationsverfügung zu hinterlegen, in der später der Wille des Verstorbenen klar erkennbar ist. Ausserdem ist es angebracht, sich wie bei der Patientenverfügung die Erklärung von mindestens einer anderen Person bestätigen zu lassen, um Zweifel an der Echtheit der Verfügung zu vermeiden. Falls keine diesbezügliche Verfügung des Verstorbenen existiert, genügt die Bestätigung der Angehörigen, dass dies der Wille des Verstorbenen war.

6. Liturgische Aspekte

Bei der Beerdigung betet die Kirche für jene, welche durch die Taufe Glieder des Leibes Christi

³⁰ So heißt ist in der Zusammenfassung, welche in der Zeitschrift der italienischen Gesellschaft für Feuerbestattung veröffentlicht wurde. Vgl. E. MIRAGOLI, «La cremazione del corpo dei defunti» (cf. nt. 28), 341.

geworden sind. Vorgesehen ist die Feier der Eucharistie, das Gedächtnis des Pascha-Mysteriums Christi sowie Gebete für den Verstorbenen. Der Gottesdienst und die Gebete dienen sowohl dem Seelenheil des Verstorbenen, als auch als Quelle von Trost und Hoffnung für die trauernden Hinterbliebenen³¹. Die Gemeinde versammelt sich in der Gegenwart des Leibes zu Gebet und Wachen, begleitet den Sarg zur Kirche, feiert das Requiem in der Kirche und begleitet den Leichnam zum Grab.

Die Beerdigung gehört gemäß can. 530, 5° zu den Prärogativen des Pfarrers weshalb sie nur nach dessen Verständigung in einer anderen Kirche als der Pfarrkirche und durch einen anderen Seelsorger stattfinden sollte (vgl. can. 1177 §§1-2). Jegliche liturgische Feier im Krematorium selbst ist verboten³².

Seit dem *Ordo Exsequiarum* vom 15. August 1969 kann im Falle der Leichenverbrennung nicht mehr von einer Begräbnisfeier minderen Ranges gesprochen werden³³.

In der Regel findet die Feuerbestattung in zwei Stationen statt: eine in der Kirche und eine in der Aussegnungshalle. In der Kirche wird wie bei der Erdbestattung die Eucharistie gefeiert. In der Aus-

³¹ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., *Catechismus catholicae Ecclesiae*, 11. Oktober 1992, Nr. 1681.

³² Vgl. SUPREMA S. CONGREGATIO S. OFFICII, «*Instructio De cadaverum crematione*» (cf. nt. 3), 822.

³³ Vgl. SACRA CONGREGATIO DE CULTU DIVINO, *Ordo Exsequiarum*, 15. August 1969, in R. KACZYNSKI (ed.), *Enchiridion Documentorum instaurationis liturgicae*, Bd. I, Torino 1976, 610, Nr. 15.

segnungshalle wird mit Gebeten, Worten der Hl. Schrift, Riten und Zeichen Abschied genommen.

Üblicherweise findet die kirchliche Feier der Feuerbestattung vor der Einäscherung statt. Der Tod ist die letzte Station des Lebens und sollte durch eine Einäscherung vor dem Requiem und der Verabschiedung weder verborgen noch verleugnet werden.

Das Requiem ist in Gegenwart des Leichnams in der Kirche zu feiern. Gebete, die der Ehrung des Leibes dienen sollen nicht für die Asche verwendet werden. Eine Ehrung der Asche widerspricht dem Sinn der liturgischen Riten. Die Asche ist Zeichen der Verweslichkeit des menschlichen Leibes, nicht jedoch des Einschlafens (*dormitio*) in Erwartung der Auferstehung. Dem Körper, nicht der Asche, gilt die liturgische Ehrung, da er in der Taufe zum Tempel des Hl. Geistes wurde. Kann der Leichnam nicht in die Kirche gebracht werden, dann kann das Requiem auch in dessen Abwesenheit gefeiert werden³⁴.

Die Kongregation für die Sakramente gewährte für die Diözesen Kanadas einen Indult, wonach die Begräbnisliturgie in Gegenwart der Asche gefeiert werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Einäscherung aufgrund besonderer Umstände vor der Begräbnisliturgie stattfand. Die Liturgiefeier findet dann in Gegenwart der Asche statt³⁵. Jeder Ortsordinarius soll beurteilen, ob dies in Sonderfällen pastoral günstig

³⁴ Vgl. SACRA CONGREGATIO DE CULTU DIVINO, «De celebratione exsequiarum pro iis, qui proprii cadaveris cremationem elegerint», *Notitiae* 13 (1977) 44.

³⁵ Vgl. DIOCESE OF EDMUNDSTON, «A Catholic Funeral (Guidelines) Diocesan Commission of Liturgy and Culture», <http://www.icctampa.org/FuneralRites.htm>.

ist³⁶. Wurden der Körper oder die Asche aus irgendeinem Grund vor dem Begräbnis beerdigt, so muss eine Eucharistiefeier im Gedenken an den Verstorbenen oder ein Wortgottesdienst abgehalten werden.

Auch der Bischof von Honolulu erhielt am 23. Mai 1986 von der Kongregation für Gottesdienst und die Sakramente bezüglich seiner Bitte um Totenliturgie einschließlich Eucharistie in Anwesenheit der Asche des Verstorbenen eine positive Antwort. Allerdings sollte Urne nicht auf den Altar gestellt werden³⁷.

Ebenso hält die spanische Fassung der Begräbnisliturgie Ausnahmen für möglich, bei denen die Kremation vor der Feier der Beerdigung stattfindet. Das Ritual schließt die Begrüßung der Familie und Freunde des Verstorbenen ein, die Gegenwart der Urne in der Kirche, wo sie in der Nähe der Osterkerze aufgestellt, und am Ende der Feier mit Weihwasser und Weihrauch inzensiert wird³⁸.

Die Asche repräsentiert den Körper in veränderter Form. Sie muss daher ehrfürchtig an dem Platz begraben werden, der für das Begräbnis der Toten reserviert ist, sobald dies im Anschluss an die Einäscherung möglich ist. Wo es die Umstände erfordern, wird eine Feier bei der Beisetzung der Urne

³⁶ Vgl. S. CONGREGATIO DE CULTU DIVINO ET DE DISCIPLINA SACRAMENTORUM, «Indultum, 3 dec. 1984», *National Bulletin on Liturgy* 26 (1993) 30-31; J.M. HUELS, «Liturgical Issues in the Diocese», *Studia canonica* 33 (1999) 85.

³⁷ Vgl. M.J. HENCHAL, «Cremation: Canonical Issues», *The Jurist* 55 (1995) 289.

³⁸ Vgl. M.J. HENCHAL, «Cremation: Canonical Issues» (cf. nt. 37), 289.

abgehalten. Ist bei der Urnenbeisetzung kein Seelsorger anwesend, so können die Angehörigen selbst Gebete sprechen. Es ist nicht erlaubt, die Beisetzung der Asche zu umgehen, sie auszustreuen oder zu Hause aufzubewahren. Der kirchliche Beerdigungsritus sieht Gebete für die Bestattung der Asche vor³⁹.

7. Formen der Feuerbestattung bei denen die Identität gewahrt bleibt

7.1 Beerdigung der Urne im Meer

Die Seebeerdigung ist in der katholischen Tradition bekannt und in den Begräbnisritualen verschiedener Bischofskonferenzen vorgesehen. Gedacht ist allerdings nur an die Versenkung der Urne im Meer, nicht an die anonyme Verstreuung der Asche⁴⁰.

Die Wahl dieser Bestattungsart ist häufig Ausdruck der Verbundenheit des Verstorbenen mit dem Meer. Sie kann beispielsweise auf eine frühere Tätigkeit als Seefahrer oder eine tiefe, geistige Verbundenheit mit dem Meer zurückzuführen sein⁴¹.

³⁹ Vgl. M.J. HENCHAL, «Cremation: Canonical Issues» (cf. nt. 37), 294.

⁴⁰ Vgl. J.H. PROVOST, «Canonical Aspects of the Treatment of the Dead» (cf. nt. 17), 212.

⁴¹ Vgl. R. JETHON, «Bestattungsverfügung für die Bestattung auf See», <http://bestattungsplanung.de/images/attach/174-Seebestattungsverfuegung.pdf> (4. März 2007).

7.2 *Urnengrab*

Die Bestattung in einem Urnengrab setzt die Einäscherung des Leichnams voraus, daher ist in jedem Falle eine besondere Vereinbarung mit dem Bestatter erforderlich. Die Asche der Verstorbenen wird in einer Urne beigesetzt. Bei Urnengräbern unterscheidet man zwischen Einzelgräbern, die in der Regel mit einem Gedenkstein versehen sind, auf dem der Name des Verstorbenen steht, anonymen Urnengräbern, Urnen-Gemeinschaftsgräbern mit gemeinschaftlichem Gedenkstein, Rasenreihengräbern und Wahlgräbern. Die Ruhezeit bei Urnengräbern ist je nach Grabstätte unterschiedlich, aber meist kürzer als bei Erdgräbern. Üblicherweise liegt sie zwischen 10 und 25 Jahren.

7.3 *Beerdigung der Urne im Kolumbarium*

Das Kolumbarium, auch "Urnennischenwand" genannt, ist eine kostengünstige Alternative zum Urnengrab. Es befindet sich sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Manche Kammern können zwei oder mehrere Urnen aufnehmen, was die Verwendung als Familiengrab erlaubt. Die Urne mit der Asche des Verstorbenen wird in einer Wandnische beigesetzt. Je nach Friedhofsträger dauert die Ruhezeit zwischen 10 und 30 Jahren. Nach der Beisetzung wird die Nische mit einer Abdeckplatte, in der Regel aus Stein, verschlossen, welche eine Aufschrift mit dem Namen des Verstorbenen trägt. Die einzelnen Wandnischen im Kolumbarium können verschiedene geometrische Formen haben. Je nach Ausprägung kann die Urnenkammer auch an Stelle der Steinplatte, mit Glas oder mit einem Gitter geschlossen werden.

7.4 Beerdigung der Urne in einer Urnenstele

Urnenstelen sind säulenförmige Gebilde – meist aus Naturstein oder Beton, die freistehend oder neben anderen Stelen im Boden verankert werden und eine oder mehrere Urnen aufnehmen können. Die Urnenkammer wird nach der Beisetzung mit einer Abdeckplatte, die meist den Namen des Verstorbenen trägt, verschlossen.

7.5 Beerdigung der Urne im eigenen Garten oder deren Aufbewahrung in der eigenen Wohnung

Sie ist nur in jenen Ländern gestattet, in denen kein Friedhofszwang besteht. Der italienische Senat approbierte am 7. März 2001 ein Gesetz, welches die Ausstreuung der Totenasche an die Angehörigen in bestimmten Grundstücken legalisiert⁴².

Einzelne Bestattungsgesellschaften in der Schweiz bieten für eine sehr geringe Gebühr die Einäscherung und die Aushändigung der Urne an die Angehörigen. Diese Art der Bestattung wird häufig von jenen gewählt, die beruflich oft den Wohnort wechseln, so dass sie keine Grabstätte auf einem weit entfernten Friedhof besuchen können und die

⁴² Vgl. REPUBBLICA ITALIANA, Legge approvata dal Senato della Repubblica il 7 marzo 2001. Nuove disposizioni in materia di cremazione e dispersione delle ceneri: allegato 1; REPUBBLICA ITALIANA: IL PRESIDENTE, Regolamento di Polizia Mortuaria (D.P.R. n. 285 del 10/09/1990). Norme in materia di cremazione: allegato 2. Commenti ed interpretazioni sui testi di legge: allegato 3.

Urne mit der Totenasche des geliebten Verstorbenen im Falle von Übersiedlungen mitnehmen möchten.

Wer diese Art der Bestattung wählt, muss sich allerdings des Risikos bewusst sein, dass die Urne nach dem Tod der Angehörigen vielleicht auf einem Trödelmarkt landet oder Kinder mit ihr Fußball spielen, sofern nicht jemand dafür Sorge trägt, dass sie nach dem Tod der engsten Angehörigen beigesetzt wird⁴³. In diesem Zusammenhang kommt es vor, dass die Totenasche als Postpaket verschickt wird, wenn das Aufbewahrungsbedürfnis der Hinterbliebenen für die Asche in der Wohnung einmal entfallen und die tiefe Trauer bewältigt ist. Das Postpaket geht dann an eine Bestattungsfirma im Ausland, welche die Urne anonym beisetzt⁴⁴.

8. Anonyme Formen der Feuerbestattung

8.1 *Urnenhain*

Viele Urnen kommen in den immer stärker nachgefragten anonymen Urnenhain. Es handelt sich dabei um eine Rasenfläche innerhalb des Friedhofs, in der solche Urnen beigesetzt werden können. Dort gibt es weder Grabstein noch eine Grabeinfassung, was die Bestattungskosten redu-

⁴³ Vgl. M. MINHOLZ – P. TOUSSAINT, «Die Urne darf nicht in den Wandschrank», *Neue Ruhr Zeitung*, 5. September 2000, Nr. 206, 3.

⁴⁴ Vgl. B. BRUNS, «Totenaschen im Privatbereich auch in Deutschland möglich», <http://postmortal.de/Bestattung-Beisetzung/Alternativen/Umweg/umweg.html>.

ziert⁴⁵. Die Hinterbliebenen müssen keine Gräber pflegen. Man zahlt hier einen Einmalbetrag und diese Fläche wird von der Friedhofsverwaltung betreut⁴⁶.

8.2 *Luftbestattung*

Bei der Luftbestattung wird die Asche des Verstorbenen über einer kaum bewohnten Gegend vom Flugzeug aus verstreut. Die Luftbestattungsverfügung enthält normalerweise auch die Angabe des Staates und des konkreten Gebietes, über dem die Asche ausgestreut werden soll.

8.3 *Aschenstreuwiese*

Das Gesetz der Republik Italien vom 7. März 2001 erlaubt die Verstreung der Asche in bestimmten nicht bewohnten Gebieten. Gegen Zahlung einer Gebühr bieten Bestattungsgesellschaften auch in der Schweiz eine preiswerte anonyme Wiesenbestattung in der malerischen Berglandschaft an.

8.4 *Seebestattung mit Verstreung der Asche*

Die Verstreung der Asche erfolgt vom Schiff aus ins Meer. Diese anonyme Seebestattung ist von

⁴⁵ Vgl. ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK: LANDESSTUDIO SALZBURG, «Mehr Gräber aufgelassen als "nachbesetzt"» (cf. nt. 2).

⁴⁶ Vgl. ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK: LANDESSTUDIO SALZBURG, «Mehr Gräber aufgelassen als "nachbesetzt"» (cf. nt. 2).

der traditionellen, auch von der katholischen Kirche anerkannten Form der Versenkung des Leichnams oder der Urne im Meer⁴⁷ zu unterscheiden und aus den gleichen Gründen wie andere Formen der anonymen Bestattung abzulehnen.

8.5 *Flugbestattung*

Es handelt es sich um eine Kombination von Luftbestattung und Seebestattung. Die Asche wird mit einem Helikopter über der Nordsee ausgestreut. Hierbei besteht die Möglichkeit als Angehöriger anwesend zu sein. Wie bei der Seebestattung, muss eine Willenserklärung des Verstorbenen und eine behördliche Genehmigung vorhanden sein⁴⁸.

8.6 *Baumbestattung*

Die Baumbestattung kann in verschiedenen Formen vorgenommen werden. Zunächst ist eine Einäscherung des Leichnams erforderlich. Die Asche wird dann in einem gesondert festgelegten Wald in die Erde gebracht, worauf ein Baum gepflanzt wird, der mit den Nährstoffen aus der Asche wächst und gedeiht und so neues Leben entstehen lässt. Alternativ dazu kann die Asche auch unter einem bestehenden Baum beigesetzt werden. Es wird gewährleistet, dass der Baum über einen längeren Zeitraum nicht gefällt

⁴⁷ Vgl. M.J. HENCHAL, «Cremation: Canonical Issues» (cf. nt. 37), 295.

⁴⁸ <http://bestattungsplanung.de/pages/bestattungsarten/123-0.html>.

wird. Die Bäume sind registriert und in einer Karte eingetragen. Die Pflege übernimmt die Natur⁴⁹.

8.7 *Felsbestattung*

Die Asche des Verstorbenen wird unter der Grasnarbe eines Gemeinschaftsfelsens in einer prachtvollen Berglandschaft verstreut. Es gibt keine Möglichkeit für einen Grabstein/Kreuz oder Blumen. Diese Bestattungsart ist im Kanton Wallis in der Schweiz möglich, wo Angehörige per Gesetz über die Totenasche des Verstorbenen verfügen können.

8.9 *Die Diamantbestattung als moderne Sonderform*

Die Diamantbestattung ist noch selten. Weltweit gibt es drei Unternehmen, die sie anbieten. Das auf Diamantbestattungen spezialisierte Schweizer Unternehmen Algordanza führte im Jahr 2005 in der Schweiz und den Nachbarländern zirka 600 solcher Umwandlungen durch.

Die Diamantbestattung setzt eine Einäscherung des Verstorbenen voraus. Die Kremationsasche besteht zu ca. 30% aus Kohlenstoff. Aus den durchschnittlich ca. 2 kg Kremationsasche eines Menschen können auf Wunsch mehrere Diamanten gefertigt werden. In einem weiteren Schritt werden die natürlichen Entstehungsbedingungen von Diamanten simuliert. Je nach Fertigungsverfahren müssen dem Kohlenstoff Zusätze beigemischt werden.

⁴⁹ <http://bestattungsplanung.de/pages/bestattungsarten/124-0.html>.

Dies trifft jedoch nicht auf alle Hersteller zu. Die Steine entsprechen den in der Natur vorkommenden Diamanten und haben eine Färbung zwischen weiß und bläulich. Durch einen entsprechenden Schliff entsteht dann ein Erinnerungsdiamant aus den sterblichen Überresten des geliebten Verstorbenen. Dabei sind verschiedene Schliffarten möglich. Da nicht die gesamte Asche zur Fertigung eines Diamanten benötigt wird, kann die verbleibende Asche auf herkömmliche Art beigesetzt werden. Durch ein spezielles Trennungsverfahren wird der Kohlenstoff aus der Asche gelöst. Die Diamantbestattung gilt in verschiedenen Ländern als anerkannte Bestattungsart⁵⁰.

Der Verstorbene oder dessen Hinterbliebene müssen verfügen, wie viele Diamanten geschliffen werden sollen. Weiters sind die Anzahl von Karat, die gewünschte Form des Schliffes sowie die Verwendung der nicht benötigten Asche anzugeben.

9. Gründe für die Wahl der Feuerbestattung, welche noch in der Gegenwart die Verweigerung der Beerdigung zur Folge haben

Die Wahl der Feuerbestattung ermöglicht die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses gemäß can. 1184 §1, 2° nur, sofern sie vom Verstorbenen selbst im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte aus Gründen gewählt wurde, welche im Gegensatz zum christlichen Glauben stehen. Weiters sind öffentliche

⁵⁰ <http://bestattungsplanung.de/pages/bestattungsarten/229-0.html>.

Sünder ausgeschlossen. Bei aus der Kirche Ausgetretenen findet die widerlegbare Vermutung Anwendung, dass kein Begräbnis erwünscht ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Ordinarius. Da es sich beim Begräbnis um ein Grundrecht handelt, sind die Kriterien für die Verweigerung eng auszulegen⁵¹.

Konkrete Beispiele für dem Glauben widersprechende Gründe wären alle Arten der Verstreuung der Asche und der bewusst gewählten anonymen Beerdigung. Die Verstreuung der Asche ist Ausdruck einer dem Mysterium der Inkarnation Gottes fernstehenden und spiritualisierten Sicht des Ewigen Lebens, weit entfernt von der Offenbarung und nahe an den Vorstellungen der Gnosis oder eines kaum verschleierte Pantheismus, wonach der Verstorbene im Kosmos unter Verlust der eigenen Identität und Individualität aufgeht⁵². Auch wenn die Asche nur mehr Staub und nicht mehr Körper ist, so ist sie dennoch immer noch ein Zeugnis der Identität und der Gegenwart eines geliebten Wesens. Ein platonisches Verständnis des Todes als Trennung und Befreiung des Geistes von seinem Körper widerspricht dem Glauben. Der Mensch bewahrt nach christlicher Lehre seine individuelle Identität auch nach dem Tod.

Meist herrscht die Anonymität lediglich gegenüber den Angehörigen, weil zumindest die Friedhofsverwaltung weiß, wo welche Aschenkapsel beigesetzt

⁵¹ Vgl. R. ALTHAUS, «Begräbnis: III. Kath.», in J. LISTL – D. PIRSON (edd.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. II, 2. Aufl., Berlin 1994, 212.

⁵² Vgl. M. VISIOLI, «Adattamenti locali al Rito delle Esequie: la situazione italiana», *Quaderni di diritto ecclesiale* 15 (2002) 314.

wurde, sofern es sich nicht um eine "Aschenstreuweise" handelt. Befürworter der anonymen Beisetzung halten die individuelle Grabstätte nur für die zeitbedingte sepulkrale Ausdrucksform jener bürgerlichen Gesellschaft, die sich seit dem späten 18. Jahrhundert in Deutschland entfaltete. So sei es sozialhistorisch gesehen nur plausibel, daß mit dem Ende der bürgerlichen Moderne auch der Abschied von der klassisch-bürgerlichen Erinnerungskultur vollzogen wird⁵³.

Alternativ ist im digitalen Zeitalter die Möglichkeit von Internet-Gedenkseiten vorgesehen, wie sie etwa die "*Hall of Memory*" kommerziell anbietet. So erscheint eine praktische und kostengünstige anonyme Bestattung auf dem Friedhof verbunden mit einer aufwendig gestalteten Gedenkseite im Internet, die man von überall her aufrufen kann als möglich⁵⁴.

Die Verstreuung der Asche degradiert den menschlichen Körper zu jeglicher Art von Abfall, der entsorgt werden muss. Der menschliche Körper wird zu Staub und ist nicht mehr Körper. Dennoch handelt es sich stets um die Spur seiner Identität und seiner Anwesenheit, selbst wenn diese nicht mehr mit der Methode der Genanalyse überprüft werden kann.

Bewusst im Tod gesuchte Anonymität widerspricht der ekklesialen Dimension des Todes sowie der Bestattung in geweihter Erde. Die anonyme Bestattung verleugnet, dass der Tote der Auferste-

⁵³ Vgl. N. FISCHER, «Bestattungskultur im Umbruch» (cf. nt. 1).

⁵⁴ Vgl. N. FISCHER, «Bestattungskultur im Umbruch» (cf. nt. 1).

hung entgegengeht und dass das Totengedenken von Seiten der Verwandten und der Gemeinde auch an einem konkreten Ort, der immer wieder aufgesucht werden kann, erfolgen sollte. Totengedenken ist Ausdruck des Glaubens an die Gemeinschaft der Heiligen⁵⁵. Die anonyme Beerdigung behindert die Verarbeitung der Trauer und das Totengedächtnis.

Die Beziehung zu den Toten macht der Verdrängung Platz, die Kette der Generationen bricht und die zunehmende Abwesenheit der Geschichte und der Tradition macht sich breit; die anonyme Bestattung widerspricht dem biblischen Gedanken der Würde des Menschen als Abbild Gottes, der beim Namen gerufen wurde und der Gemeinschaft der Getauften angehört. Die anonyme Bestattung erschwert die Erinnerung an die Toten, ja sie löscht diese bewusst aus und behindert die Solidarität mit den Toten⁵⁶. Die Trennung kann ohne Verbindung mit einem bestimmten Ort viel schwerer verarbeitet werden. Die Erinnerung verwandelt sich in eine Verdrängung der Erinnerung und eine Beseitigung des Körpers. Die Kette der Generationen wird gesprengt und die Abwesenheit der Geschichte spürbar.

Der Tradition wegen bleibt als Ausnahme für das Verbot der Begräbnisliturgie im Fall der Wahl der anonymen Bestattung die Seebeerdigung. Auch hier bleibt kein Grab und kein Ort des Totengedenkens⁵⁷.

⁵⁵ Vgl. M.J. HENCHAL, «Cremation: Canonical Issues» (cf. nt. 37), 295.

⁵⁶ Vgl. E. MIRAGOLI, «La cremazione del corpo dei defunti» (cf. nt. 28), 352.

⁵⁷ Vgl. M.J. HENCHAL, «Cremation: Canonical Issues» (cf. nt. 37), 295.

Als im Jahr 1999 für John Fitzgerald Kennedy Junior nach seinem Flugzeugabsturz als Mitglied einer angesehenen katholischen Familie eine Messe in einer Kirche von New York gefeiert wurde, bevor die Urne mit der Asche dem Meer übergeben wurde, erregte dies noch Aufsehen⁵⁸.

Auch die bürgerliche Gesetzgebung zur Feuerbestattung respektiert zumindest bei der Einäscherung das Prinzip der Wahrung der Identität. In einer Einäscherungskammer ist nur jeweils ein Verstorbener zu verbrennen. Um die Identität des/der Verstorbenen bzw. seiner/ihrer Asche zu gewährleisten, wird dem Sarg anlässlich der Einäscherung eine mit einer Nummer versehene Schamotteplatte beigelegt. Diese Platte ist nach der Kremation der Aschenkapsel, die der Aufnahme der Asche des/der Verstorbenen dient, beizugeben. Das Vermischen der Leichenasche mehrerer Personen ist verboten. Um die Aschenkapsel vor Beschädigungen zu schützen, bietet der Bestatter ein im Sprachgebrauch als Urne bezeichnetes Behältnis an, in dem die Aschenkapsel verwahrt werden kann.

Auch das kanonische Recht schreibt die Bestattung in Friedhöfen als Heiligen Orten gemäß can. 1240-1243 vor. Diese Bestimmung gilt nicht nur für die Erd-, sondern auch für die Urnenbestattung. Die Wahl eines anderen Friedhofs als jenes der Pfarrei ist nicht verboten. Die Widmung eines Friedhofs erfolgt durch Benediktion (can. 1240 §1). Erfolgt die Beerdigung nicht auf einem geweihten kirchlichen Friedhof, so muß ein Teil eines öffentlichen Friedhofs

⁵⁸ Vgl. K.W. IRWIN, «Dying, death and burial – Overview of christian practices», *The Jurist* 59 (1999) 175 und 184.

oder das einzelne Grab gesegnet werden⁵⁹. Mit der Asche muss wie mit dem Körper des Toten ehrfürchtig umgegangen werden⁶⁰.

Eine kirchliche Begräbnisliturgie ist auch dann verboten, wenn die Feuerbestattung gewählt wurde, weil der Verstorbene Freimaurer war, weshalb die entsprechenden Kirchenstrafen anzuwenden waren⁶¹.

Unannehmbar ist auch eine kirchliche Beerdigung, welche nur an die Verdienste des Verstorbenen erinnert und sein irdisches Leben hervorhebt, nicht jedoch das Gedächtnis der Auferstehung Jesu, der heute und immer mit seinen Heiligen lebt⁶².

Auch wer mit der Feuerbestattung die Auferstehung des Leibes leugnet oder gänzlich dem Materialismus verfallen ist und jegliche Art von Leben nach dem Tod ablehnt, darf nicht kirchlich beerdigt werden.

Wenn gläubige Angehörige aus den genannten Gründen von der kirchlichen Beerdigung ausgeschlossener Verstorbener, um eine kirchliche Beerdigung bitten, so darf diese nicht gewährt werden, wohl jedoch eine Messe mit einer Intention zugunsten des Verstorbenen. Auf eine Nennung seines Namens ist bei Gefahr des Ärgernisses zu verzichten. Ebenso ist der Anschein eines Requiems oder einer spezifischen Totenmesse zu vermeiden.

⁵⁹ Vgl. G. MARCHETTI, «Le esequie ecclesiastiche» (cf. nt. 23), 250.

⁶⁰ Vgl. M.J. HENCHAL, «Cremation: Canonical Issues» (cf. nt. 37), 295.

⁶¹ Vgl. S. CONGREGATIO S. OFFICII, «Instructio 19. Mai 1886» (cf. nt. 12), 428.

⁶² Vgl. M. VISIOLI, «Adattamenti locali al Rito delle Esequie: la situazione italiana» (cf. nt. 52), 293.

10. Das christliche Begräbnis als Handlung der Gemeinde

Die zunehmende Privatisierung des menschlichen Lebens führt auch zu einem Verlust der gemeinschaftlichen Dimension von Sterben und Beerdigung. Die Beerdigung soll nicht einen Spiegel unseres irdischen Lebens darstellen, sondern ein Fenster für die gemeinsame Bestimmung zum Ewigen Leben öffnen.

Die Liturgie sieht gemeinsame Gebete im Haus des Verstorbenen, das Requiem in der Kirche, die Prozession zum Grab und die Verabschiedung vor. Alle diese Momente werden von der Familie und der christlichen Gemeinde gemeinsam begangen. Dennoch häufen sich in der Gegenwart Wünsche nach einer privaten Verabschiedung des Verstorbenen in aller Stille, nach einer privaten Zeremonie im kleinen Kreis, ja sogar einer privaten Messe für den Verstorbenen. Dieser Wunsch ist Ausdruck einer Sprachlosigkeit, ja einer Verlegenheit angesichts des Todes. Die Auslassung der kirchlichen Begräbnisliturgie angesichts des Todes eines geliebten Menschen zugunsten eines kleinen Gebetsgottesdienstes im Heim des Verstorbenen, führt zum Fortfallen der Gelegenheit, angesichts des Verlusts eines Menschen die Teilnahme am Leid anderer deutlich zu machen⁶³. Außerdem wird die Verbindung der irdischen mit der himmlischen

⁶³ Vgl. DIOCESE OF WILMINGTON: THE BISHOP (M.A. SALTARELLI), «The need to promote the consistent use of catholic funeral rites, 28 oct. 1999», <http://www.cdow.org/funeralrites.html> (4. März 2007).

Kirche in der großen Gemeinschaft der Heiligen nicht mehr deutlich.

Weil der Christ durch die Taufe Glied des Leibes Christi geworden ist, betrifft sein Sterben nicht nur ihn selbst, seine Familie und seine Freunde, sondern auch die Kirche. Darum begleitet sie nicht nur das Leben, sondern auch das Sterben der Gläubigen mit ihrem Gebet und den Sakramenten.

Dieser Wunsch widerspricht der christlichen Tradition. Der Tod führt nicht nur zur Trauer, sondern zugleich zum gemeinsamen Bewusstsein, dass er nicht das Ende bedeutet, sondern von der gemeinsamen Hoffnung auf Auferstehung getragen ist. Zugleich geht bei einer privatisierten Form der Beerdigung der aus einer gemeinsamen Feier, dem Hören des Wortes Gottes sowie dem Sakrament der Eucharistie zu gewinnende Trost verloren. Auch ist die dogmatisch wichtige Verbundenheit der Lebenden mit den Verstorbenen im Jenseits nicht mehr deutlich spürbar. Nicht selten ist die Wahl der Feuerbestattung Ausdruck der Privatisierung des Todes, da eine öffentliche Trauerfeier leichter vermieden werden kann. In diesem Fall steht die Wahl der Feuerbestattung im Widerspruch zur kirchlichen Dimension des Glaubens.

11. Schluss

Dem Menschen der Gegenwart erscheint die Strenge mit welcher die katholische Kirche vom Beginn der modernen Krematorien an die Feuerbestattung für ihre Mitglieder ablehnte, unverständlich so besteht nun manchmal die umgekehrte Gefahr, dass einzelne Theologen und Pfarrer meinen, sogar dem Wunsch nach einer Verstreuung der Asche und

sonstige moderne Formen des anonymen Begräbnisses eine Verabschiedung "in aller Stille" ohne eine öffentlich zugängliche liturgische Feier entgegenkommen zu müssen, so erscheint nun das umgekehrte Extrem gekommen zu sein. Es wird zu wenig auf die von der geltenden kirchlichen Gesetzgebung als Kriterium betonte Motivation für die Wahl der Einäscherung geachtet. Die kirchlichen Amtsträger sind daran interessiert, den Trauernden beizustehen, nicht jedoch sie für ihre Lebensentscheidungen zu bestrafen⁶⁴.

Die Verstreuung der Asche und jegliche sonstige Form der anonymen Beerdigung widerspricht zweifellos der christlichen Vorstellung des Todes. Um Ärgernis zu vermeiden und das gefährdete Glaubensgut zu wahren, müssten solche Wünsche durch die Verweigerung einer öffentlichen Totenliturgie, sofern diese überhaupt gewünscht wird, geahndet werden. Es wäre ein Widerspruch zuerst in einer Messe und einer Aussegnung des Toten namentlich zu gedenken und seinen Leib mit Weihwasser und Weihrauch zu ehren, bevor der Leichnam zur Einäscherung die Kirche verlässt und nach der Einäscherung in alle Winde verstreut wird.

Um dem Ortsordinarius und dem Seelsorger in pastoral schwierigen Fragen beizustehen, wäre eine partikulare Gesetzgebung, welche die aktuelle Vielfalt der Bestattungsarten berücksichtigt, zu empfehlen. Kirchliche Beerdigung respektiert einerseits örtliche Traditionen, sofern sie mit dem christlichen Verständnis des Todes vereinbar sind, wie die Grund-

⁶⁴ Vgl. J.H. PROVOST, «Canonical Aspects of the Treatment of the Dead» (cf. nt. 17), 203.

sätze der Pietät gegenüber dem Verstorbenen und des christlichen Auferstehungsglaubens. Diese Partikular-Normen wären ein Beitrag gegen die aktuellen Tendenzen der Privatisierung, der Anonymität und der wirtschaftlichen Betrachtung des Todes.

NIKOLAUS SCHÖCH, O.F.M.